

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen **Christlicher Verein Junger Menschen Elberfeld e.V.**, abgekürzt CVJM Elberfeld e.V.

Er hat seinen Sitz in Wuppertal - Elberfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

- 2) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund in Wuppertal sowie der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands in Kassel.

Der CVJM-Westbund und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Kassel an. Dieser ist dem Weltbund der CVJM in Genf (Schweiz) angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.

Er ist auch durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlage

- 1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- 2) Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis (beschlossen 1855 in Paris, bestätigt 1955) sowie die vom deutschen CVJM verabschiedete Zusatzklärung: „Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Die Zusatzklärung lautet: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.“

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

- 3) Grundlage für die Mitarbeit im Verein ist die „Pariser Basis“ der CVJM, sowie die Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland.
- 4) In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.
- 5) Der CVJM Elberfeld e.V. toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 - a) die Förderung der Religion;
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst mit dem Ziel, als Christen in der Welt zu wirken;
 - b) Beratung, Betreuung und Seelsorge;
 - c) Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten, insbesondere für Kinder und Jugendliche;

- d) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - e) Förderung internationaler Partnerschaften („CVJM Weltweit“);
 - f) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
 - g) sein Bildungsprogramm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - h) Interessengruppen musischer und kreativer Art;
 - i) Erhaltung, Pflege, Förderung und Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit.
- 3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins, seine Veranstaltungen und Angebote.
 - 4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder und ist unabhängig von der ethnischen, konfessionellen und sozialen Herkunft.

§ 4 Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- 3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Eingeschriebene Mitglieder

- 1) Eingeschriebene Mitglieder können alle Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft (§ 12 Abs. 1 lit. f). Er teilt dem:der Antragstellenden die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags in Textform mit.

§ 6 Tätige Mitglieder (TM), Beratende Mitglieder (BM)

- 1) Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen (TM) und Beratenden Mitglieder (BM).
- 2) Als Tätiges Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss berufen werden, wer
 - sich zur Grundlage für die Mitarbeit im Verein (§ 2 Abs. 3) bekennt,
 - bereit ist, die Arbeit des Vereins aus einer persönlichen Glaubensbeziehung heraus durch aktive Mitarbeit, Beiträge und Spenden verantwortlich mitzutragen,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - dies in einer vom Vorstand verabschiedeten Erklärung in Textform dokumentiert.
- 3) Beratende Mitglieder sind solche Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und eine vom Vorstand verabschiedete Erklärung in Textform – auf der Grundlage der in Abs. 2 genannten Punkte – abgeben.
- 4) Die Tätige und Beratende Mitgliedschaft ist befristet. Die Erklärung gemäß Abs. 2 bzw. 3 ist auf jeder zweiten ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu erneuern. Wird die Erklärung nicht bis zu der auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgende erste Vorstandssitzung abgegeben, endet die Tätige bzw. Beratende Mitgliedschaft.

- 5) Nur Tätige Mitglieder und Beratende Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Sie haben kein Wahlrecht, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen der Vorjahre nicht nachgekommen sind. (Stimmberechtigte Mitglieder)
- 6) Nur die Tätigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das passive Wahlrecht.
- 7) Die TM- und BM-Erklärung kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand widerrufen werden. Wenn die Voraussetzungen für die Tätige oder Beratende Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen, kann der Vorstand sie aufheben. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb eines Vierteljahres vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen wird und abschließend entscheidet.
- 8) Die Tätigen Mitglieder und nach Möglichkeit die Beratenden Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal im Jahr zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und Gebet (§ 16). Diese Versammlungen sowie die Mitgliederversammlung sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist für das Eintrittsjahr die Hälfte des Mitgliedsbeitrags zu zahlen.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2) Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
- 3) Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind und nach Rücksprache nicht zu erkennen geben, dem Verein weiterhin als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie müssen darüber in Textform informiert werden.

Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der restlichen Beiträge.

- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der betroffenen Person erfolgen. Der ausgeschlossenen Person steht innerhalb eines Monats die Beantragung einer Entscheidung der Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Vierteljahres vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen wird und endgültig entscheidet.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung eines rückständigen Beitrags.

III. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) Vorstand (§ 11)
- c) Geschäftsführender Vorstand (§ 13)

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand muss einmal im Jahr die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung i. S. des § 32 BGB einberufen. Diese sollte im ersten Quartal stattfinden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten E-Mailadresse oder Anschrift des Mitglieds abgesendet bzw. zur Post aufgegeben ist.

- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform Anträge an den Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme bekannt zu geben.

- 3) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Vorstand zu wählen (§ 11);
 - b) den Jahresbericht und den Finanzbericht entgegenzunehmen;
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer:innen entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 2);
 - d) den Vorstand zu entlasten;
 - e) den Haushaltsplan zu beschließen (§ 12 Abs. 2);
 - f) die Rechnungsprüfer:innen zu wählen (§ 15 Abs. 1);
 - g) auf Vorschlag des Vorstandes über inhaltliche Themen zu beraten;
 - h) über Anträge Beschlüsse zu fassen;
 - i) die Höhe des Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
 - j) das Leitbild und das Schutzkonzept des Vereins zu beschließen;
 - k) eine Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs. 4) und die Nichtberufung von Tätigen sowie Beratenden Mitgliedern zu treffen, sofern diese die Mitgliederversammlung anrufen (§ 6 Abs. 7);
 - l) über die Änderung der Satzung (§ 21) oder die Auflösung des Vereins (§ 22) zu beschließen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen TM und BM beschlussfähig.
Jedes anwesende TM und BM hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 6) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Geschäftsführenden Vorstand kann nach Beschluss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag muss er innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Ein Antrag nach Abs. 1 kann in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands gestellt werden.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der:dem Vorsitzenden;
 - b) der:dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) der:dem Schatzmeister:in;
 - d) der:dem Schriftführer:in;
 - e) bis zu vier Beisitzer:innen.
- 2) Außerdem gehören die angestellten „CVJM-Sekretär:innen“ (§ 14) mit beratender Stimme dem Vorstand an.
- 3) Die in Abs. 1 lit. a-d) genannten Personen werden einzeln für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet unter den Personen mit gleichem Stimmenergebnis eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet zwischen den zur Stichwahl angetretenen Personen das Los.
Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte dieser Personen aus.
- 4) Die Beisitzenden (Abs. 1 lit. e) werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Personen gewählt sind, die eine einfache Mehrheit erhalten. Erhalten mehr als vier Personen die einfache Mehrheit, sind die vier mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5) Gehören dem Vorstand weniger als vier Beisitzer:innen an, so kann der Vorstand durch Berufung diese Plätze bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
- 6) Bei Beschlussfassungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des:der Vorsitzenden.

- 7) Auf Antrag (§ 92) kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder durch Wahl abberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die geistliche Ausrichtung und Grundüberlegungen zu organisatorischen Fragen des Vereins;
 - b) die Beschlussfassung, Vorbereitung und Durchführung praktischer Maßnahmen der CVJM-Arbeit;
 - c) das Schutzkonzept umzusetzen;
 - d) die Beratung in Finanzangelegenheiten;
 - e) die Beratung in Personalangelegenheiten;
 - f) die Berufung oder Abberufung von Mitarbeitenden;
 - g) die Aufnahme (§ 5 Abs. 3) und der Ausschluss von Mitgliedern (§ 8 Abs. 4);
 - h) die Berufung und Abberufung der Tätigen und Beratenden Mitgliedern (§ 6 Abs. 2, 7);
 - i) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung (§ 9);
 - j) die Berufung von Delegierten;
 - k) die Aufstellung von Geschäftsordnungen;
 - l) die Berufung von Beisitzer:innen (§ 11 Abs. 5).
- 2) Der:Die Schatzmeister:in stellt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes den Haushaltsplan auf und hat dessen Einhaltung zu überwachen, sobald dieser von der Mitgliederversammlung genehmigt ist. Der:die Schatzmeister:in erstattet in der Mitgliederversammlung den Finanzbericht und soll den Vorstand laufend über den Stand der Finanzen unterrichten.

Zur Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ist die Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Die unter § 11 Abs. 1 lit. a-d genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dies ist der Geschäftsführende Vorstand. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der:die Vorsitzende oder der:die stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung in Finanz- und Personalangelegenheiten.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Besprechung und Entscheidung der ihm allein obliegenden Aufgaben (Abs. 2) auch ohne Beisitzende tagen.

§ 14 CVJM-Sekretär:innen

- 1) CVJM-Sekretär:innen sind die für die Durchführung der Jugendarbeit berufenen hauptamtlichen Mitarbeitende.
- 2) Werden mehrere CVJM-Sekretär:innen berufen, so kann eine:r von ihnen vom Geschäftsführenden Vorstand zum:zur Leitenden CVJM-Sekretär:in ernannt werden.
- 3) Die Aufgaben der CVJM-Sekretär:innen sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands;
 - b) verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Alles Weitere regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Dienstanweisung.

§ 15 Rechnungsprüfer:innen

- 1) Es werden zwei Rechnungsprüfer:innen durch die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 4 lit. f) gewählt. Es kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie müssen nicht Mitglied im CVJM Elberfeld e.V. sein.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht in Textform zu erstatten.
- 3) Die Rechnungsprüfer:innen werden jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr eine dieser Personen neu gewählt wird. Das Ersatzmitglied wird jedes Jahr neu gewählt. Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

- 4) Wenn beide Rechnungsprüfer:innen gleichzeitig Ausscheiden würden, entscheidet das Los, welche:r der Rechnungsprüfer:innen bereits nach einem Jahr ausscheidet.

IV. Arbeitsgremien

- a) Versammlung der Tätigen und Beratenden Mitglieder (§ 16)
- b) Arbeitsbereiche (§ 17)
- c) Arbeitsgruppen (§ 18)
- d) Beirat (§ 19)

§ 16 Versammlungen der Tätigen und Beratenden Mitglieder

- 1) Die Tätigen und nach Möglichkeit auch die Beratenden Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal im Jahr unter der Leitung einer vom Vorstand berufenen Person. Diese Versammlungen dienen der inhaltlichen Arbeit sowie der Förderung der Gemeinschaft und sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.
- 2) Zu den Aufgaben der Versammlung der TM und BM gehören:
 - a) Befähigung zur geistlichen und pädagogischen Umsetzung des Leitbildes (§ 9 Abs. 4 lit. j);
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit;
 - c) Einsetzung von Arbeitsgruppen für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit (§ 17);
 - d) Empfehlungen an die Vorstände und Anträge an die Mitgliederversammlung.
- 3) Eingeschriebene Mitglieder (§ 5) und Mitarbeitende dürfen beratend an den Versammlungen teilnehmen.

§ 17 Arbeitsbereiche

- 1) Angebote und Gruppen für verschiedene Zielgruppen (§ 3) werden unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes (§ 12 Abs. 1 lit. c) in Arbeitsbereichen organisiert.
- 2) Alle Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand und werden durch diesen eingesetzt.
- 3) Die von den einzelnen Arbeitsbereichen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie die von ihnen vereinnahmten Gelder sind Eigentum des Vereins. Kein Arbeitsbereich darf – ohne Absprache und ständige Überprüfung durch den Geschäftsführenden Vorstand – eine Kasse führen.

§ 18 Arbeitsgruppen

Für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsmäßigen Organe und die Versammlung der TM und BM Arbeitsgruppen berufen werden. Sie haben die Mitgliederversammlung und die Organe über ihre Arbeit zu informieren.

§ 19 Beirat

Ein Beirat kann die Organe und Gremien bei der Erreichung der Vereinszwecke unterstützen, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern. Die Beiratsmitglieder, die nicht eingeschriebenes Mitglied (§ 5) im Verein sein müssen, werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Beirates erlassen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Abstimmungen und Wahlen, Niederschriften

- 1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 5).

Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja - und Neinstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

- 2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der schriftführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Vorstands genehmigt werden.
- 3) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass in der nächsten Sitzung zu genehmigen und von der Schriftführung sowie der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 21 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 5) teilnehmen. Es ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 2) Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält.
- 3) Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) beschlossen werden.
- 4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 5) teilnehmen. Es ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 2) Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthält.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den CVJM-Westbund in Wuppertal oder dessen Nachfolge und nur für den Fall, dass der CVJM-Westbund oder dessen Nachfolge nicht mehr bestehen sollte,
 - b) an die Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf.
 Diese müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
- 5) Bei Neubildung eines CVJM, welcher auf der Grundlage und Zweckbestimmung dieser Satzung als e.V. arbeitet, ist das Vermögen entschädigungslos zu übergeben.

§ 23 Schiedsstelle

- 1) Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
- 2) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig dieser Schiedsordnung unterwerfen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzungsversion gilt ab dem 01.01.2026, jedoch nicht vor Genehmigung durch den Vorstand des CVJM Westbund e.V (§ 21 Abs. 4) sowie die Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.2025 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 25.03.2006.

VI. Anhang: „aus unserer Vereinsgeschichte“

1816 – 1838	Vollmächtiges Wirken durch die Pfarrer Gottfried Daniel Krummacher (ref.) und Karl August Döring (luth.)
1826	Pfarrer Döring gründet im Pastorat an der Grünstraße den „Missions-Jünglingsverein“
1838	Anton Haasen gründet den „Christlichen Verein für junge Handwerker und Fabrikarbeiter“ im Hause der Bergischen Bibelgesellschaft an der Wilbergstraße. Das ist der Beginn des heutigen CVJM
1848	In den Vereinsräumen an der Wilbergstraße Gründung des „Rheinisch-Westfälischen Jünglingsbundes“ (heute: CVJM-Westbund)
1860	Umzug des Vereins in ein eigenes Haus an der Teichstraße (heute: Am Heckweiher)
1864	Gründung der Jugendabteilung (später: „Jungvolk“, „Jungenschaft“, „Boys and Girls“). Erste Jugendarbeit dieser Art in der Welt. Der Hauptverein hieß damals „Evangelischer Jünglingsverein“.
1877	Anstellung des ersten Berufsarbeiters – Vereinssekretär Wilhelm Dröner
1888	Einzug in das neuerbaute „Evangelische Jugendhaus“ an der Bergstraße
1909	Änderung des Namens in „Christlicher Verein Junger Männer“. Die „XVII. Weltkonferenz der Evangelischen Jünglingsvereine und CVJM“ findet in Elberfeld statt.
1913	Dreifaches Jubiläum: 75 Jahre Hauptverein – 50 Jahre Jugendabteilung – 25 Jahre Evangelisches Jugendhaus
1924	Aus dem CVJM-Knabenchor entsteht die „Elberfelder Kurrende“ als ständiger Chor
1934	Verbot der Arbeit mit Jugendlichen unter 18 Jahren
1938	100. Jahresfest (in großer innerer Notzeit)
1940	Das „Evangelische Jugendhaus“ geht zwangsweise in den Besitz der Stadt Wuppertal über
1945	Wiederaufnahme der Arbeit mit Jugendlichen unter 18 Jahren
1945 – 1952	Verhandlungen um Rückgabe des „Evangelischen Jugendhauses“ bzw. Wartersatz, mit Vergleich abgeschlossen
1954	Bezug unseres neuen „CVJM-Hauses“ an der Calvinstraße. Wiedergründung unseres „CVJM-Frauenkreises“
1960	Beginn der Mädchenarbeit – damalige „Christliche Vereinigung für Mädchen und Frauen im CVJM“ (CVMF)
1961	Erstes Pfingstzeltlager
1961	Erste Einsamen und Alleinstehenden-Weihnachtsfeier
1963	125 Jahre CVJM Elberfeld
1973	Änderung des Namens in „Christlicher Verein Junger Menschen“ (rechtskräftig März 1975)
1981	Einstellung der 1. weiblichen „CVJM-Sekretärin“ – Susanne Probach (geb. Steinbach)
1982	Eröffnung der „Kleinen Offenen Tür“
1988	150 Jahre CVJM Elberfeld
2004	50 Jahre CVJM – Haus Calvinstraße
2015 - 2017	Modernisierung unserer Räumlichkeiten in der Citykirche und Kooperationsvertrag mit dem Kirchenkreis
2018	180 Jahr Jubiläumsfeier
2020	Besondere Anforderungen in der Jugendarbeit durch die Coronakrise

VII. Anhang: „Satzungsänderungen“

03.07.1921	Erste Version der aktuellen Satzung
15.01.1922	Änderung in § 10 - Mitgliederversammlung
19.05.1937	Änderung in § 13 – Geschäftsführender Vorstand
20.01.1946	Neufassung der Satzung
20.12.1954	Neufassung der Satzung
30.03.1965	Neufassung der Satzung
23.02.1975	Neufassung der Satzung
21.03.1981	Änderung in § 12 - Schlichtungsstelle
08.03.1986	Neufassung der Satzung
21.04.1998	Neufassung der Satzung
25.03.2006	Neufassung der Satzung

Die Versionen können unter satzung.cvjm-elberfeld.de eingesehen werden.